

Zeitschrift: Bulletin Electrosuisse
Herausgeber: Electrosuisse, Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik
Band: 98 (2007)
Heft: 22-23

Artikel: Elektrizitätslieferungsverträge im Hinblick auf die Strommarktöffnung
Autor: Balthasar, Michèle
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-857500>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Elektrizitätslieferungsverträge im Hinblick auf die Strommarktöffnung

Die kartellrechtlichen Grenzen von Elektrizitätslieferungsverträgen

Ab 1. Januar 2008 soll mit dem Stromversorgungsgesetz der schweizerische Elektrizitätsmarkt schrittweise geöffnet werden. Dieser kann nur verwirklicht werden, wenn neben dem durch staatliche Eingriffe gewährten nicht diskriminierenden Netzzugang auch die durch unternehmerisches Verhalten verursachten Wettbewerbsbeeinträchtigungen beseitigt werden. Im Rahmen der Ende 2007 erscheinenden Dissertation «Elektrizitätslieferungsverträge im Hinblick auf die Strommarktöffnung unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen und europäischen Wettbewerbsrechts»¹⁾ wurden unter anderem die in den Elektrizitätslieferungsverträgen häufig enthaltenen Bezugs- und Gebietsbindungsklauseln im Lichte des schweizerischen Wettbewerbsrechts beurteilt.

Historisch bedingt ist in der Schweiz in jedem Versorgungsgebiet lediglich ein Unternehmen in der Elektrizitätsversorgung tätig. Die Kantone oder – je nach kantonalem Recht – die Gemeinden, denen die Herrschaft über den öffentlichen Grund²⁾ zukommt, übertrugen das Recht zur Erstellung von Elektrizitätsnetzen in der Regel exklusiv einem kantonalen, kommunalen

Michèle Balthasar

oder mittels Sondernutzungskonzession einem privaten oder öffentlichen Unternehmen. Anderen Unternehmen war es damit verwehrt, eigene Elektrizitätsnetze zu erstellen, womit sie gleichzeitig von der Elektrizitätsversorgung in diesem Gebiet ausgeschlossen waren.³⁾ Für Endverbraucher hatte dies zur Folge, dass sie ihren Strom bei dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen beziehen mussten, in dessen Versorgungsgebiet sie sich befanden. Darüber hinaus sprachen sich die Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf Verteilebene mittels Gebietsabgrenzungsverträgen untereinander ab, in welchem Gebiet sie die Elektrizitätsversorgung wahrnehmen würden.

Ferner verpflichteten sich insbesondere Endverteiler gegenüber Kantonswerken mittels ausschliesslicher Bezugsbindungsverpflichtungen, den Strom langfristig nur von diesen zu beziehen sowie ihn nicht in das Versorgungsgebiet eines anderen Elek-

trizitätsversorgungsunternehmens weiterzuleiten. Damit grenzten sich die einzelnen Unternehmen in ihren jeweiligen Versorgungsgebieten voneinander ab, sicherten dauerhaft ihren Stromabsatz und schützten sich vor einem brancheninternen Wettbewerb.

Öffnung des Elektrizitätsmarkts

Der europäische Elektrizitätsbinnenmarkt wurde mit der Öffnung für Haushalte am 1. Juli 2007 rechtlich vollendet. Seither sind alle Abnehmer grundsätzlich frei, mit Abschluss von Elektrizitätslieferungsverträgen den Strom bei jedem beliebigen Stromlieferanten zu beziehen.

Auch in der Schweiz schliessen heute die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, gestützt auf den Bundesgerichtsentscheid «Watt/Migros»⁴⁾, mit gewerblichen und industriellen Grosskunden und grösseren Elektrizitätsversorgungsunternehmen Verträge über die Elektrizitätslieferung ab. Ein Durchleitungswettbewerb im eigentlichen Sinne hat sich jedoch noch nicht entwickelt. Durch ein einheitliches Marktordnungsgesetz mit allgemeingültigen Regeln, klaren Zuständigkeiten und schnellen Rechtswegen – wie es das Stromversorgungsgesetz (StromVG⁵⁾) vorsieht – soll die freie Wahl des Stromlieferanten zur Regel werden. Das StromVG tritt am 1. Januar 2008 fast vollumfänglich in Kraft.⁶⁾

Es sieht eine schrittweise Anpassung zur Neugestaltung der Marktordnung vor: In einem ersten Schritt findet eine Teilmarktöffnung für grössere Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch ab 100 MWh pro Verbrauchsstätte⁷⁾ statt. Endverbraucher, deren Jahresverbrauch weniger als 100 MWh beträgt, werden wie bisher vom lokalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen versorgt.⁸⁾ In einem zweiten Schritt soll durch einen Beschluss der Bundesversammlung im Jahre 2013 der Markt für alle Marktteilnehmer geöffnet werden, wobei die vollständige Marktöffnung dem fakultativen Referendum untersteht. Für Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte ist dabei ein Wahlmodell mit abgesicherter Stromversorgung (sogenanntes WAS-Modell) vorgesehen: Es steht ihnen periodisch frei, ob sie beim bisherigen lokalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen bleiben wollen oder aber bevorzugen, den Anbieter zu wechseln, um so vom Netzzugang Gebrauch zu machen. Das WAS-Modell gewährt ferner die jederzeitige Lieferung der gewünschten Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität zu angemessenen Tarifen.⁹⁾ Kernpunkt des StromVG ist die Gewährung des nicht diskriminierenden Netzzugangs. Netzbetreiber sind demnach grundsätzlich verpflichtet, Drittanbietern diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewähren.¹⁰⁾ Der Netzzugang kann nur innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Gesuch eingang und lediglich aus bestimmten im StromVG vorgesehenen Gründen wie beispielsweise Gefährdung des sicheren Netzbetriebs, fehlende freie Kapazitäten oder mangelndes Gegenrecht bei grenzüberschreitender Netznutzung verweigert werden.¹¹⁾ Das StromVG sieht ausserdem neu eine nationale Netzgesellschaft vor, deren Kapital direkt oder indirekt mehrheitlich den Kantonen und den Gemeinden gehört und das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene betreibt.¹²⁾ Weiter sieht das StromVG eine als Elektrizitätskommission (ElCom) bezeichnete und vom Bundesrat bestellte, aber unabhängige Behörde mit richterlicher Funktion vor.¹³⁾ Die Elektrizitätskommission überwacht die Einhaltung des StromVG, trifft Entscheide und erlässt Verfügungen,

die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind.¹⁴⁾

Eigenständige Funktion des Wettbewerbsrechts neben dem StromVG

Die Öffnung des Elektrizitätsmarkts für neue Stromanbieter und die freie Lieferantenwahl der Stromabnehmer sind zentrale Voraussetzungen, um den Wettbewerb zu gewährleisten. Die Monopolstellung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen soll aufgebrochen werden, um einen brancheninternen Wettbewerb zu ermöglichen. Neben dem durch staatliche Eingriffe gewährten nicht diskriminierenden Netzzugang sind deshalb auch die durch unternehmerisches Verhalten verursachten Wettbewerbsbeeinträchtigungen zu beseitigen. Es darf den Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht erlaubt sein, durch vertragliche Regelungen neue Schranken zu errichten bzw. solche bestehen zu lassen, nachdem staatliche Barrieren erfolgreich abgebaut worden sind. Nur so wird das mit der Liberalisierung des Elektrizitätsmarkts verfolgte Ziel erreicht, den Wettbewerb zu ermöglichen.

Der Elektrizitätslieferungsvertrag ist eine der bedeutendsten Handlungsformen in der Elektrizitätswirtschaft. Gegenstand solcher Verträge ist die Lieferung von Strom an einen Abnehmer gegen Entgelt, wobei die bezogene elektrische Energie dem Eigenverbrauch oder dem Weiterverkauf dienen kann. Elektrizitätslieferungsverträge lassen sich deshalb in zwei Hauptkategorien einteilen, welche jeweils wiederum in Unterkategorien zu unterteilen sind: Elektrizitätslieferungsverträge mit Endverbrauchern (Kleinkunden sowie industrielle und gewerbliche Grosskunden) und solche mit Wiederverkäufern (Verbundunternehmen, kleinere und grössere Elektrizitätsversorgungsunternehmen). Das StromVG geht von der privatrechtlichen Natur der Elektrizitätslieferungsverhältnisse aus. Raum für den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags besteht lediglich im Bereich des im StromVG vorgesehenen WAS-Modells. Die heute noch vermehrt anzutreffenden öffentlich-rechtlichen Elektrizitätslieferungsverhältnisse werden deshalb in Zukunft kaum mehr vorkommen. Privatrechtliche Elektrizitätslieferungsverträge unterstehen den obligationenrechtlichen Bestimmungen über den Kaufvertrag, soweit die Besonderheiten der Ware Strom sowie der öffentlich-rechtliche Rahmen dies zulassen. Wird die Elektrizitätslieferung für bestimmte Zwecke wie Heizung, Beleuchtung usw. verwendet und verbraucht, muss der Elektrizitätslieferungs-

vertrag als Werkvertrag qualifiziert werden.

Bedenken aus wettbewerbslicher Sicht gegenüber Elektrizitätslieferungsverträgen sind dort am Platz, wo sie den Wettbewerb ausschliessen und so die geschlossenen Teilmärkte zementieren. Die Verwirklichung des Elektrizitätsbinnenmarkts ist deshalb nur dann erreichbar, wenn neben dem nicht diskriminierenden Netzzugang auch die durch unternehmerisches Verhalten verursachten Wettbewerbsbeeinträchtigungen – wie etwa die in den Elektrizitätslieferungsverträgen regelmässig enthaltenen Gebietschutzvereinbarungen (Alleinvertriebsvereinbarungen und Weiterleitungsverbote) sowie langfristige Bezugsverpflichtungen – beseitigt werden. Im schlimmsten Fall können solche Klauseln nämlich die Öffnung des Elektrizitätsmarkts für den Wettbewerb insgesamt verhindern.

Gerade im monopolistisch geprägten Elektrizitätssektor ist eine wirksame Kontrolle durch die Wettbewerbsbehörden deshalb unverzichtbar. Dem Kartellgesetz (KG)¹⁵⁾ kommt damit eine komplementäre Funktion neben dem StromVG zu.

Orientierung am europäischen Wettbewerbsrecht

Das schweizerische Kartellgesetz orientiert sich seit je stark am europäischen Wettbewerbsrecht. Seit Erlass lässt sich ausserdem ein autonomer Nachvollzug des europäischen Wettbewerbsrechts durch eine grundsätzlich mit diesem Recht kompatible Auslegung durch Rechtsprechung und Lehre beobachten.

Das mit dem StromVG geplante Marktöffnungsmodell ist ferner mit der europäischen Regelung zur Öffnung des Elektrizitätsmarkts grundsätzlich vereinbar. Die Schweiz als «Stromdrehscheibe» in Europa kann sich denn auch weder den tatsächlichen noch den rechtlichen Gegebenheiten der Europäischen Gemeinschaft entziehen, wenn sie die Marktchancen im europäischen Verbund und die Konkurrenzfähigkeit als Produktionsstandort nicht verlieren will. Die von den europäischen Rechtspflegeorganen entwickelten Grundsätze hinsichtlich der kartellrechtlichen Grenzen von Elektrizitätslieferungsverträgen können deshalb sinngemäss für die Beurteilung nach schweizerischem Wettbewerbsrecht herangezogen werden.

Marktbeherrschende Stellung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Unter Zugrundelegung des Marktanteils und des Netzeigentums ist nach wie vor von einer marktbeherrschenden Stellung

der ortsansässigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen auszugehen.

Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung haben durch ihr Verhalten eine besondere Verantwortung, den bereits gestörten Wettbewerb auf dem von ihnen beherrschten Markt durch Behinderung oder Ausbeutung von Wettbewerbern nicht noch zusätzlich zu beeinträchtigen. Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem schweizerischen – und europäischen – Missbrauchsverbot¹⁶⁾ gelten deshalb vom Grundsatz her noch strengere Massstäbe als für Unternehmen, denen eine solche Stellung nicht zukommt.

Gebietsschutzklauseln

Gebietsschutzklauseln in Elektrizitätslieferungsverträgen schränken den weiterverteilenden Abnehmer und/oder Lieferanten in seiner Freiheit der Partnerwahl beim Vertrieb der elektrischen Energie ein, indem sie das geografische Absatzgebiet des Lieferanten und/oder des weiterverteilenden Abnehmers beschränken. Sie können damit einer Gebietsaufteilung gleichkommen, die generell das gesetzgeberische Ziel der Marktöffnung verfehlt und es der Stromwirtschaft erlauben, die bislang umfassend praktizierte Marktaufteilung fortzuschreiben. Dieses Verhalten richtet sich zweifellos gegen die mögliche Entstehung von Wettbewerb.

Es sind in der Regel ferner weder positive Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Elektrizitätsversorgung noch Vorteile für den Endverbraucher in Gestalt einer besseren – etwa preiswerteren, sichereren oder vorteilhafteren – Energieversorgung erkennbar. Vielmehr bezwecken solche Klauseln in erster Linie die Fernhaltung von Konkurrenz und damit die Zementierung des Status quo. Alleinvertriebsvereinbarungen wie auch Weiterleitungsverbote dienen dazu, die Monopolstellung der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft aufrechtzuerhalten und den brancheninternen Wettbewerb weiterhin nicht zuzulassen. Sie sind deshalb als missbräuchlich zu betrachten und damit kartellrechtlich unzulässig.

Langfristige Bezugsbindungen

Langfristig gebundene Abnehmer, die ihren gesamten Bedarf bei einem Lieferanten beziehen, nehmen während der Laufzeit des Vertrags de facto nicht mehr am Markt teil. Gleichzeitig wird ein aussenstehender Dritter, der über den Abnehmer neue Kundenkreise erschliessen will, in seiner wirtschaftlichen Handlungsfreiheit beeinträchtigt, da der gebundene Vertragspartner für ihn als Abnehmer ausscheidet. Diese wettbewerbsbeschränkende Wirkung

ist umso gravierender, je mehr Abnehmer auf einem Markt in gleicher Weise gebunden sind, je grösser die Marktposition des gebundenen Unternehmens ist und je länger die Bindung dauert. Sie kann im Extremfall, wenn alle in Betracht kommenden Abnehmer auf dem relevanten Markt langfristig zum Gesamtbedarfsbezug verpflichtet sind bzw. das abnehmende Unternehmen ein ortsansässiges Unternehmen ist, praktisch zu einer völligen Marktzugangssperre für Dritte führen und den Wettbewerb zum Erliegen bringen. Mengenbezugs-klauseln verbieten dem Abnehmer zwar nicht, weitere Mengen bei Dritten zu beziehen, eine wettbewerbsbeschränkende Wirkung kann ihnen allerdings trotzdem zukommen.

Hinsichtlich langfristiger Bezugsbindungen kann angesichts der europäischen Rechtsprechung und der Massstäbe der VertB 2007¹⁷⁾ festgestellt werden, dass bereits kürzere Bindungszeiten als 5 Jahre und geringere Deckungspflichten als exklusive oder Bezugsbindungen bis zu 80% des Bedarfs aus der Perspektive einer Missbrauchsprüfung bedenklich sein können. Besonders strenge Massstäbe hinsichtlich der Laufzeit in Kombination mit der Bedarfsquote gelten, wenn der Stromlieferant mit einem ortsansässigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Elektrizitäts-lieferungsverträge abschliesst. Nach der europäischen Rechtsprechung sind bei umfassender Bedarfsdeckung mit Weiter-vertikeln bereits Verträge mit Laufzeiten von 1 bis 2 Jahren als bedenklich anzusehen. Demgegenüber gelten nach der Europäischen Kommission bedeutend weniger strenge Anforderungen, wenn der Abnehmer ein industrieller oder gewerblicher Endkunde ist und der Stromlieferant solche vertraglichen Bezugsbindungen auf dem relevanten Markt nicht flächendeckend praktiziert. Allerdings geht die Europäische Kommission auch in diesen Fällen davon aus, dass bei Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung des liefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmens Lieferverträge grundsätzlich für nicht mehr als 5 Jahre abgeschlossen werden dürfen.¹⁸⁾

Rechtfertigungsgründe für längere Laufzeiten?

Ob längere Bindungslaufzeiten ausnahmsweise dennoch zulässig sind, ist im Einzelfall zu entscheiden. Es gelten für den Elektrizitätsmarkt grundsätzlich die allgemeinen Grundsätze des Wettbewerbsrechts, wie für andere Produktmärkte, die nicht leitungsgebunden sind.

Bau, Unterhalt und Ausbau eines Netzes können nur ausnahmsweise als Rechtfertigung vorgeschoben werden, beispielsweise, wenn der Lieferant den Netzausbau

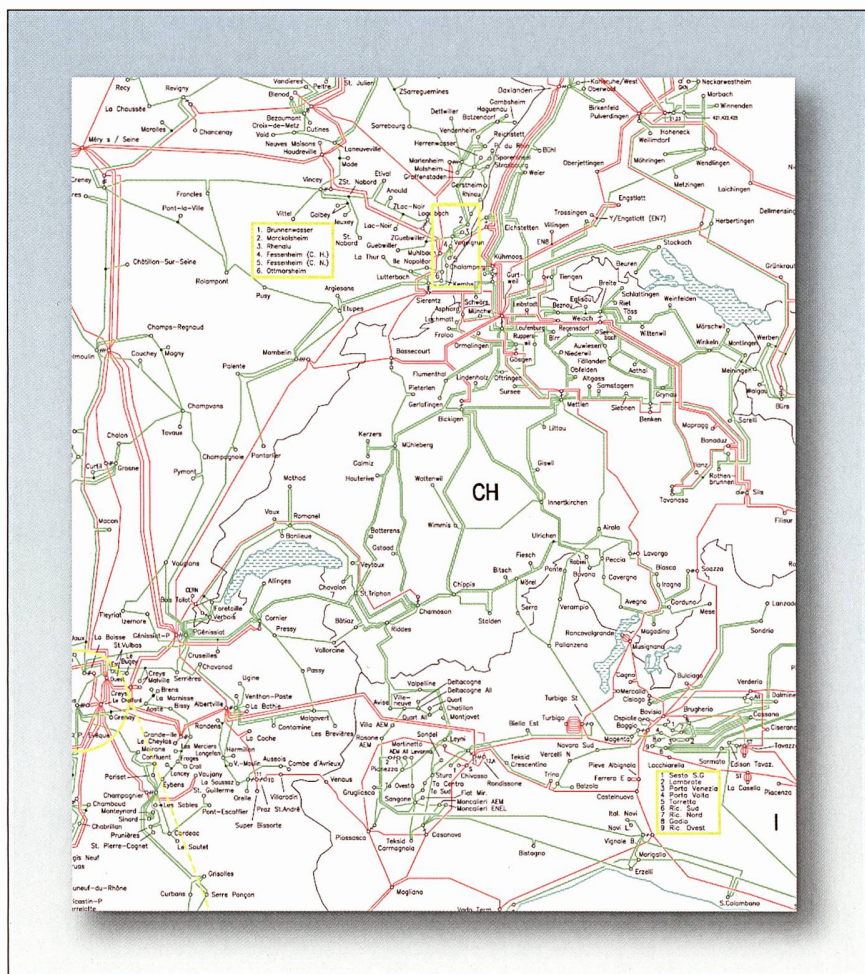


Bild 1 Ausschnitt aus dem UCTE-Netz.

Während in den umliegenden Ländern der Strommarkt für alle Kunden geöffnet ist, werden in der Schweiz Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh voraussichtlich bis 2013 auf die Öffnung warten müssen.

eines Kundengebiets vorgenommen hat, das andere Stromanbieter nicht beliefern wollen, oder wenn er Investitionen in Sticheleitungen, Transformatorenstationen oder Erzeugungsanlagen getätigt hat, die nur der Belieferung des betreffenden Abnehmers dienen. Der Amortisationszweck dürfte ferner nicht nur mit einer Gesamtbedarfsdeckungsklausel, sondern auch mit einer festen Mengenbezugsbindungsklausel¹⁹⁾ möglich sein. Investitionen in ein Leitungsnetz müssen mit Inkrafttreten des StromVG ausserdem grundsätzlich durch Netznutzungsgebühren berücksichtigt werden. Quersubventionierungen sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig.

Längerfristige Elektrizitätslieferungsverträge mit dem Argument der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu rechtfertigen, ist nicht möglich. Mit Inkrafttreten des StromVG soll die Versorgungssicherheit gerade nicht mehr durch ausschliessliche Bindungen an ein Monopolunternehmen gewährleistet werden. Ausserdem vermag auch ein Vertrag mit einer Laufzeit von

einem Jahr das Interesse des Stromabnehmers an einer regelmässigen und gesicherten Versorgung zu berücksichtigen und gleichzeitig durch die nach einem Jahr stattfindende neue Aushandlung der Vertragskonditionen die Anpassung an die jeweilige Wettbewerbssituation zu gewährleisten.

Das Planungs- und Absatzsicherungsinteresse sowie die ständige Lieferbereitschaft rechtfertigen ebenfalls keine über die Dauer von 5 Jahren hinausgehende ausschliessliche Bezugsbindungsverpflichtung. Die Absatzmöglichkeiten sollen über den Marktmechanismus und nicht durch ein zeitlich befristetes Fortbestehen von Monopolsituationen geschaffen werden. Den Interessen des Abnehmers, nicht an eine ungenaue Prognose gebunden sein zu wollen, kann ferner mit einem Vertrag mit umfassender Bezugsbindung bei einer Laufzeit von unter 5 Jahren genügend Rechnung getragen werden.

Auch mit Bezug auf Marketingaktivitäten ist eine positivere Beurteilung nicht an-

gebracht. Elektrizität ist derzeit immer noch als homogenes Produkt zu betrachten. Die weiterverteilenden Stromabnehmer unternehmen grundsätzlich auch keine verkaufs- und imagefördernden Massnahmen zugunsten des vorgelagerten Elektrizitätsversorgungsunternehmens, wie es in Vertriebsvereinbarungen üblich ist.

An der wettbewerbsbeschränkenden Wirkung von langfristigen Bezugsbindungen ändert im Übrigen auch nichts, wenn dem Abnehmer vorab die Möglichkeit geboten wurde, einen Vertrag mit kürzerer Laufzeit abzuschliessen, oder er Verträge mit langfristiger Bindung ausschliesslich gewünscht hat. Denn während der Laufzeit des Vertrags ist der Markt gegebenenfalls vollständig abgeschottet, und andere Anbieter können während dieser Zeit den gebundenen Abnehmer nicht mehr beliefern.

Angaben zur Autorin

Lic. iur. **Michèle Balthasar**, Rechtsanwältin, arbeitet seit Januar 2003 im Rechtsdienst des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI). Berufsbegleitend verfasste sie eine Dissertation zum Thema «Elektrizitätslieferungsverträge im Hinblick auf die Strommarktöffnung unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen und europäischen Wettbewerbsrechts»¹⁾.
michele.balthasar@esti.ch, Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI, 8320 Fehraltorf

¹⁾ Die Dissertation «Elektrizitätslieferungsverträge im Hinblick auf die Strommarktöffnung unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen und europäischen Wettbewerbsrechts» von Michèle Balthasar wurde im September 2007 von der Universität Zürich abgenommen und erscheint Ende 2007 in der wissenschaftlichen Schriftenreihe des Europa-Instituts Zürich als Band 89, ISBN 978-3-7255-5519-2. Die Arbeit gliedert sich in vier Teile: Im ersten Teil werden Struktur und Liberalisierung der Elektrizitätswirtschaft abgehandelt sowie die Rechtsnatur und die vertragstypologische Einordnung der Elektrizitätslieferungsverträge erläutert. Thema des zweiten Teils sind die in den Elektrizitätslieferungsverträgen regelmässig enthaltenen Bezugs- und Gebietsbindungsklauseln nach europäischem Wettbewerbsrecht. Im dritten Teil erfolgt eine Beurteilung dieser Klauseln im Lichte des schweizerischen Wettbewerbsrechts. Im vierten Teil fasst die Autorin die Ergebnisse ihrer Arbeit zusammen.

²⁾ Öffentlicher Grund: öffentliche Strassen, Wege, Plätze und Gewässer.

³⁾ Damals war die Elektrizitätslieferung ohne eigene Elektrizitätsnetze nicht möglich.

⁴⁾ Bundesgerichtsentscheid (BGE) 129 II 497.

⁵⁾ Bundesblatt (BBl) 2005, 1611; Amtliche Sammlung (AS) 29, 2007, abrufbar unter www.admin.ch.

⁶⁾ Der Bundesrat entschied am 28. November 2007, das StromVG mit Ausnahme von Art. 13 Abs. 1+2 sowie Ziff. 2 des Anhangs (Revision Energiegesetz) am 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen.

⁷⁾ Unter einer Verbrauchsstätte versteht das StromVG beispielsweise industrielle und gewerbliche Grosskunden wie KMUs, Hotels mit Restaurants, grosse Bäckereien oder Restaurants. Die Möglichkeit der Schaffung von Bündelkunden hat das Parlament abgelehnt.

⁸⁾ Art. 6 StromVG.

⁹⁾ Art. 7 Abs. 1 StromVG.

¹⁰⁾ Art. 13 Abs. 1 StromVG.

¹¹⁾ Art. 13 Abs. 2 lit. a-c StromVG.

¹²⁾ Art. 18 Abs. 1-3 StromVG; Aufgrund einer Initiative der Aktionäre hat die Swissgrid AG seit dem 15. Dezember 2006 die operative Tätigkeit als nationale Übertragungsnetzbetreiberin bereits aufgenommen (www.swissgrid.ch).

¹³⁾ Art. 21 ff. StromVG.

¹⁴⁾ Art. 22 Abs. 1 StromVG.

¹⁵⁾ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG; SR 251).

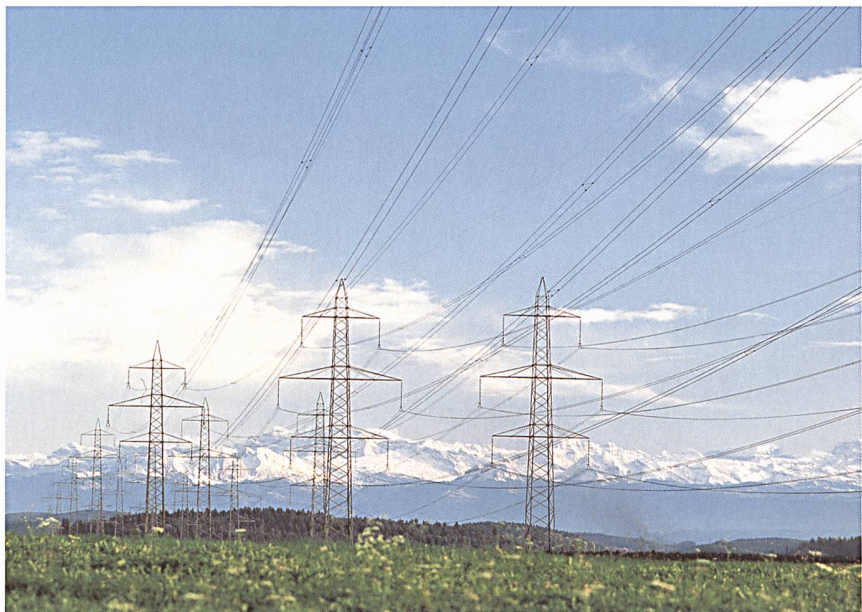


Bild 2 Kernpunkt des StromVG ist die Gewährung des nicht diskriminierenden Netzzugangs.

Der Netzzugang kann nur aus bestimmten im StromVG vorgesehenen Gründen verweigert werden: beispielsweise wenn dadurch der sichere Netzbetrieb gefährdet wird, wegen fehlender freier Kapazitäten oder bei mangelndem Gegenrecht bei grenzüberschreitender Netznutzung.

¹⁶⁾ Art. 82 des Vertrages von Rom zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 und Art. 7 KG.

¹⁷⁾ Gestützt auf Art. 6 KG hat die Wettbewerbskommission (Weko) die Vertikalbekenntmachung vom 19. Februar 2002 (VertB 2002) erlassen. Sie hat darin eine Liste von vertikalen Abreden veröffentlicht, die als erhebliche Wettbewerbsbeschränkungen qualifiziert werden und als solche bei fehlender Rechtfertigung durch wirtschaftliche Effizienz unzulässig sind. Die revidierte Fassung der Ver-

tikalbekenntmachung vom 2. Juli 2007 (VertB 2007) tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

¹⁸⁾ Europa Rapid Press Releases vom 11. Oktober 2007: «Kommission öffnet belgischen Gasmarkt für den Wettbewerb».

¹⁹⁾ Bei Mengenklauseln wird der Bezug einer fixen Menge oder einer bestimmten Jahresbezugsmenge nach prozentualen Anteilen des Gesamtbedarfs vereinbart, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums vom Lieferanten zu beziehen ist.

Résumé

Les contrats de fourniture d'énergie électrique au regard de l'ouverture du marché de l'électricité

A partir du 1^{er} janvier 2008, le marché Suisse de l'électricité s'ouvrira par étape avec la loi sur l'approvisionnement en électricité. Celle-ci peut seulement être réalisée, si, mise à part l'accès non discriminatoire au réseau, garanti par l'Etat, les entraves à la concurrence résultant du comportement des entreprises sont éliminées. Dans le cadre de la thèse paraissant fin 2007 «Elektrizitätslieferungsverträge im Hinblick auf die Strommarktöffnung unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen und europäischen Wettbewerbsrechts (Les contrats de fourniture d'énergie électrique au regard de l'ouverture du marché de l'électricité compte tenu de la législation suisse et européenne sur la concurrence)»¹⁾, il a été examiné sous l'angle de la législation suisse sur les cartels, entre autres, les clauses d'exclusivités et territoriales souvent contenues dans les contrats de fourniture d'énergie électrique.

Fu SW

Von **ANSON** die besten Ventilatoren axial und radial, auch mit Wärmerückgewinnung. Für Bad- / WC-, Küchen- und Raumentlüftung, Luftumwälzung, Apparatebau etc. etc. bis 20'000 m³/h und 4000 Pa.

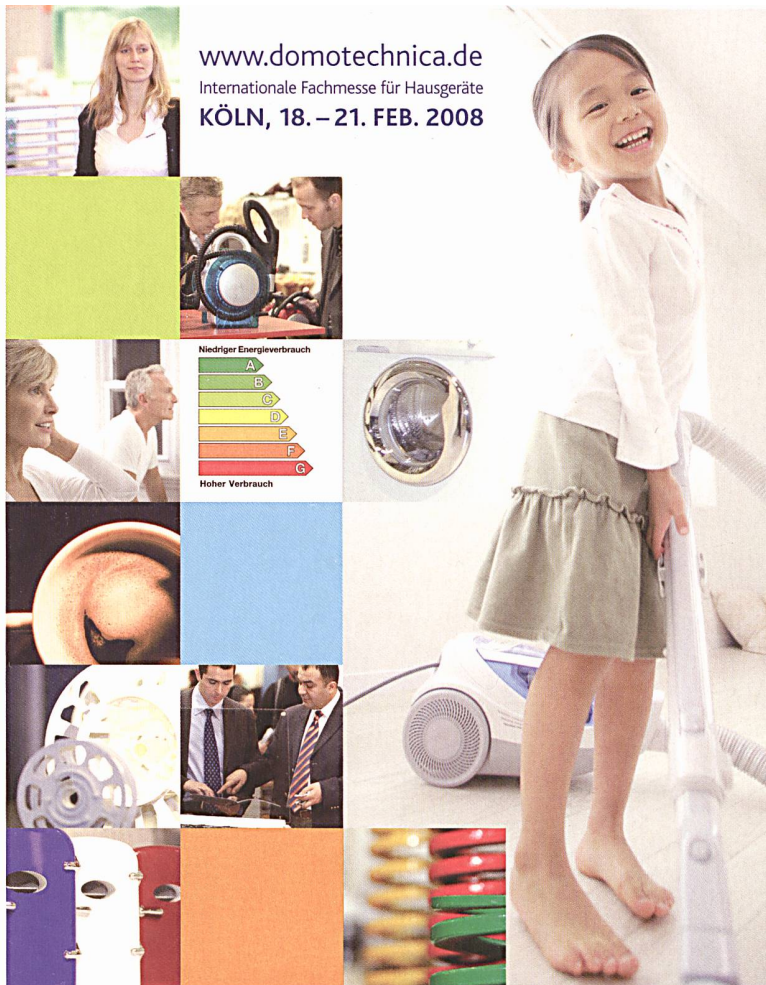
ANSON 044/461 11 11



A4



Südringstrasse 2
Fax 062 388 24 24
info@lanz-oens-com



domotechnica
selection | global sources | components

selection

components

global sources

Handelskammer
Deutschland-Schweiz
Tödi strasse 60, 8002 Zürich
Tel. +41 44 2836111
Fax +41 44 2836121
E-Mail: info@koelnmesse.ch



koelnmesse

we energize your business

MIT UNSEREN WELTWEIT FÜHRENDEN TECHNOLOGIEN
VERWANDELN SIE JEDEN TROPFEN



IN WIRTSCHAFTLICHE WASSERKRAFT

Um auf dem hart umkämpften Markt wettbewerbsfähig zu bleiben, muss Ihr Wasserkraftwerk quasi auf Abruf Spitzenleistungen erbringen. ALSTOM ist DER Experte für die Errichtung und Erneuerung von Wasserkraftwerken. Unsere fortschrittlichen Technologien bringen neues Leben in Ihr Kraftwerk - so erhalten Sie mehr saubere, erneuerbare und flexible Energie und obendrein noch eine besonders zuverlässige und effiziente Technik - oder, wie wir sagen, einen Zuwachs an HYDRO-Leistung. Erfahren Sie mehr unter: www.hydro.power.alstom.com

Die Zukunft ist unser Tagesgeschäft

ALSTOM